

08.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4681 vom 19. November 2020
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/11891

Wird sich die Landesregierung bei der Einführung fester Mindestabstände von Windenergieanlagen an Prinzipien des Rechtsstaats halten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung war treibende Kraft hinter der Einführung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB. Diese erlaubt es den Bundesländern, feste Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung per Landesgesetz festzulegen. Daher ist es wenig überraschend, dass Minister Pinkwart an unterschiedlicher Stelle bereits angekündigt hat, die Landesregierung sei bestrebt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Bislang liegt jedoch kein Entwurf für eine landesgesetzliche Umsetzung vor. Jede Regelung, die einen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung einführt, der über die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz sich ergebenden Abstände hinausgeht, schränkt die Flächenpotenziale ein und erschwert damit die Erreichung der Ausbauziele der Landesregierung. Je restriktiver diese Regelung ausgestaltet würde, umso mehr Flächen wären für die Windenergienutzung gesperrt.

Die Planung von Windenergieprojekten bis zur Genehmigungsreife beträgt mehrere Jahre und erfordert in der Regel Investitionen von mehreren Hunderttausend Euro. Neben der inhaltlichen Ausgestaltung der angekündigten Abstandsregelung ist also von entscheidender Bedeutung, inwiefern eine Übergangsregelung durch die Landesregierung vorgesehen ist, um eine abrupte Entwertung dieser Investitionen zu verhindern. Ein Beispiel für eine solche findet sich in Art. 83 „Übergangsvorschriften“ der Bayerischen Bauordnung.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 4681 mit Schreiben vom 8. Januar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wann plant die Landesregierung einen Entwurf für die landesgesetzliche Ausnutzung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB mit welchen Mindestabständen zu welchen planerischen Gebietskategorien vorzulegen?***
- 2. Wie wirkt sich die geplante Regelung auf die Verfügbarkeit von Potenzialflächen für die Windenergie im Vergleich zu bisherigen Rahmenbedingungen aus? (Bitte Gesamtsumme der Potenzialflächen für die Windenergie in Hektar im Vergleich***

Datum des Originals: 08.01.2021/Ausgegeben: 14.01.2021

zum Leitszenario der Potenzialstudie des LANUV aus dem Jahr 2012/2013 angeben)

- 3. *In ihrer Energiestrategie hat die Landesregierung das Ziel aufgestellt, die installierte Leistung der Windenergie von 5,9 im Jahr 2019 auf 10,5 Gigawatt bis 2030 zu erhöhen. Mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass trotz der Einführung eines Mindestabstandes ein ausreichender Windenergiezubaue in den kommenden Jahren erfolgen kann, um dieses Zubauziel zu erreichen?***
- 4. *Inwiefern wird die landesgesetzliche Regelung zur Einführung eines festen Mindestabstandes von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eine Übergangsregelung vorsehen? (Sofern zutreffend, bitte konkrete Planungen zur Gestaltung der Übergangsregelung angeben)***
- 5. *Wird diese Übergangsregelung auch Vorbescheide einschließen oder sich einzig auf endgültige Genehmigungen nach BImSchG beziehen?***

Die Fragen 1 bis 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 die vorgefundene Situation beim Ausbau der Windenergie in ganz Deutschland zum Anlass genommen und im Bundesrat die Initiative „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der planerischen Steuerung der Windenergienutzung und zur Wiederbelebung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“ (BR-Drs.-Nummer 484/18) ergriffen. Hintergrund dieser Bundesratsinitiative war es, dass infolge von Anlagenhäufigkeiten und -dichten in einzelnen Regionen die Akzeptanz für die Windenergie wahrnehmbar gesunken ist, sie jedoch zugleich ein wichtiges Element der Energieversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen darstellt.

In der Folge der Bundesratsinitiative Nordrhein-Westfalens ist auf der Bundesebene am 18. Juni 2020 durch den Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Beratung der Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Energieeinsparerechts für Gebäude angenommen worden; im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens wurde § 249 Absatz 3 BauGB geändert: Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand darf demnach höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Das Landeskabinett hat am 21. Dezember 2020 den Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Mit dem Regelungsinhalt macht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen von der neu geschaffenen Länderöffnungsklausel Gebrauch und löst den Zielkonflikt zwischen dem erforderlichen Ausbau auf der einen Seite und dem Erhalt der Akzeptanz bei der Bevölkerung auf der anderen Seite auf. Der Gesetzentwurf beinhaltet ferner bestandsschützende Regelungen. Mit Datum vom 23. Dezember 2020 wurde die Verbändeanhörung eingeleitet.

Derzeit aktualisiert das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Landesregierung die Potenzialstudie Windenergie. Mit dieser Studie wird aufgezeigt, unter welchen Rahmenbedingungen das Ziel eines akzeptanzgesicherten Ausbaus der Windenergie erreicht werden kann. In ihrer Energieversorgungsstrategie aus 2019 hatte die Landesregierung formuliert, dass sie bei der Windenergie

onshore bis 2030 ein starkes Wachstum der installierten Leistung anstrebt und sie gegenüber Anfang 2018 mehr als eine Verdopplung der installierten Leistung für möglich hält (von 5,4 GW Wind onshore auf 10,5 GW). Nach den vorliegenden Zwischenergebnissen ist dieses Ziel erreichbar.

Die frühere Potenzialstudie aus 2012 war auf einen expansiven und einseitigen Ausbau der Windenergie ausgerichtet, so wurde beispielsweise Wohnbebauung teilweise nur mit 450 m-Abständen zu Windenergieanlagen geschützt. Auch wurden beispielsweise Anlagenschutzbereiche zur Flugsicherung nicht als restriktives Kriterium berücksichtigt. Somit ist unter anderem aufgrund genehmigungsrechtlicher Vorgaben sowie des technischen Fortschritts, der einhergehenden Vergrößerung der Windenergieanlagen und der dadurch rechtlich erforderlichen deutlich größeren Abstände ein pauschaler Vergleich der Potenzialflächen, wie in der Kleinen Anfrage erbeten, nicht angezeigt.

Ferner wurden vom LANUV als Entscheidungsgrundlage für das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung Berechnungen durchgeführt.